

Prüfungshinweise für die Feststellung von Laufbahnbefähigungen bei Lehrkräften im Land Berlin

-Stand: August 2011-

Allgemeine Hinweise

Bei Bewerber/innen, die die Zweite Staatsprüfung in Berlin absolviert haben, ist der Lehramtsabschluss diesem Zeugnis zu entnehmen. Sobald die Zweite Staatsprüfung nicht in Berlin abgeleistet wurde, ist eine Anerkennungsentscheidung gemäß § 16 Lehrerbildungsgesetz (LBiG) vor der Arbeitsvertragsunterzeichnung zwingend erforderlich.

Bewerber/innen können Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfungen in bestimmten Fächern absolviert haben. Erfolgte diese Prüfung in einem anzuerkennenden Fach der Lehrerlaufbahn, die der Ersten und Zweiten Staatsprüfung entspricht, verfügt die Person zusätzlich auch über einen Abschluss in diesem Fach. Der Studienumfang in dem Fach muss jedoch mindestens 35 Semesterwochenstunden (SWS) betragen. Anhand der Zeugnisse (speziell bei Ergänzungsprüfungen) ist zu prüfen, ob ggf. ein Laufbahnwechsel vollzogen wurde (also nunmehr eine Laufbahnbefähigung für ein höherwertiges Amt vorliegt). Dies ist grundsätzlich bei Lehrerinnen bzw. Lehrern mit 1 Wahlfach der Fall. Hier sollte in dem Zeugnis vermerkt sein, dass nunmehr eine Laufbahnbefähigung für das Amt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers mit 2 Wahlfächern vorliegt. Ggf. kann das Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin einen solchen Laufbahnwechsel bescheinigen.

Bewerber/innen mit einem anerkannten Diplomlehrer-Abschluss der DDR (gilt als Erste Staatsprüfung) und einer Laufbahnzuerkennung durch eine pädagogischer Bewährungsfeststellung bis zum 31.12.1996 (gilt als Zweite Staatsprüfung) verfügen ebenfalls über die Laufbahnbefähigung für ein Lehramt. Der Lehramtsabschluss ist der Bewährungsfeststellung zu entnehmen. Bewährungsfeststellungen von Schulbehörden anderer Bundesländer bedürfen einer Überprüfung durch die Anerkennungsstelle für Lehramtsprüfungen (SenBWF VI E 1.1, Frau Pfitzinger). DDR-Abschlüsse als Lehrer/in für untere Klassen werden nicht als vollwertige Lehramtsausbildung anerkannt. Bitte hierzu auch die Anlage 4 (Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen) des KMK-Schreibens vom 01.02.2002 beachten.

Bewerber/innen mit einem ausländischen Lehramtsabschluss (sog. Lehrer/innen nach dem Recht des Heimatlandes), die über einen Gleichstellungsbescheid von Frau Pfitzinger (SenBWF VI E 1.1, alt: Sen BJS I F 21 oder Sen BWF I E 12) verfügen, haben ebenfalls eine Laufbahnbefähigung. Ihre ausländische Lehrerausbildung wurde mit dem im Bescheid stehendem Lehramt mit den dort genannten Fächern gleichgestellt.

Lehramtsbezogene Hinweise

Lehrer/in mit 1 Wahlfach

Die in Staatsprüfungszeugnissen anderer Bundesländer verwendeten Lehramtsbezeichnungen für diese Laufbahn können der Anlage 1 (Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland) unter Lehramtstyp 1 und 2 des KMK-Schreibens vom 01.02.2002 entnommen werden.

Bei Absolvierung beider Staatsprüfungen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen (Ausnahme: Abschlüsse nach Lehramtsprüfungsordnung I vom 13.03.2000) und Thüringen (Ausnahme: bei Nachweis einer zusätzlichen pädagogisch-praktischen Prüfung während des Vorbereitungsdienstes im Schwerpunktfach) kann im Einstellungsfall eine Laufbahnbefähigung anerkannt werden. Da hier jedoch nur eine Befähigung für den unterrichtlichen Einsatz an der Grundschule in den Klassenstufen 1-4 vorliegt, sind diese Bewerber/innen jedoch bei den Auswahlentscheidungen gegenüber anderen Laufbahnbewerbern bzw. Laufbahnbewerberinnen nur nachrangig zu berücksichtigen. In Berlin und anderen Bundesländern erstreckt sich die Ausbildung im Wahlfach auf den Einsatz an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen bis zur Klassenstufe 10.

Das festzusetzende Wahlfach entspricht dem in den Staatsprüfungszeugnissen genannten Hauptfach, Schwerpunktfach oder Fach I. Bewerber/innen mit beiden Staatsprüfungen aus Niedersachsen verfügen als einzige Ausnahme über zwei gleichwertige Fächer (im Zeugnis als „Erstes und Zweites Unterrichtsfach“ bezeichnet), die den Voraussetzungen des Wahlfachs entsprechen. Lernbereichs-, Neben- und Neigungsfächer entsprechen grundsätzlich nicht einem Wahlfach.

Anerkannte (wählbare) Wahlfächer (siehe auch Tabellen „Zulässige Fächer bzw. Fachrichtungen in Berlin“) sind Arbeitslehre (Haushalt und Technik) als Berliner Alt-Fälle, Bildende Kunst/Kunst, Biologie, Chemie (nur Berliner-Altfälle), Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Sozialkunde und Sport/Leibesübungen.

Personen mit einer Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule) in Baden-Württemberg mit dem Hauptfach „müsic-ästhetischer Gegenstandsbereich (Schwerpunkt Kunst mit textilem Werken)“ können als Lehrer/innen mit dem Wahlfach Bildende Kunst/Kunst anerkannt werden.

Da die Wahlfächer Sachunterricht oder Religionslehre (evangelisch und katholisch) für diese Laufbahn in Berlin nicht wählbar sind, müssen auch diese Bewerber/innen gegenüber anderen Laufbahnbewerbern bzw. Laufbahnbewerberinnen bei den Auswahlentscheidungen nachrangig behandelt werden. Sollten jedoch keine Bewerber/innen dieser Laufbahn mit wählbaren Fächern zur Verfügung stehen, ist im Bedarfsfall per Ausnahmeentscheidung eine Laufbahnzuerkennung und somit eine Einstellung möglich.

Lehrer/in mit 2 Wahlfächern

Die in Staatsprüfungszeugnissen anderer Bundesländer verwendeten Lehramtsbezeichnungen für diese Laufbahn können der Anlage 1 (Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland) unter Lehramtstyp 3 des KMK-Schreibens vom 01.02.2002 entnommen werden.

Diese Lehrkräfte verfügen über 2 gleichwertige allgemein bildende Fächer des Sekundarstufen-Bereichs I.

Studienrätin / Studienrat (allgemein bildender Bereich)

Die in Staatsprüfungszeugnissen anderer Bundesländer verwendeten Lehramtsbezeichnungen für diese Laufbahn können der Anlage 1 (Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland) unter Lehramtstyp 4 des KMK-Schreibens vom 01.02.2002 entnommen werden. Es könnte neuerdings auch die Lehramtsbezeichnung „Lehramt an Oberschulen“ auftauchen.

Diese Lehrkräfte verfügen über 2 gleichwertige allgemein bildende Fächer (Ausnahme: sog. Großfach Bildende Kunst/Kunst oder Musik) des Sekundarstufen-Bereichs II.

Studienrätin / Studienrat (beruflicher Bereich)

Die in Staatsprüfungszeugnissen anderer Bundesländer verwendeten Lehramtsbezeichnungen für diese Laufbahn können der Anlage 1 (Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland) unter Lehramtstyp 5 des KMK-Schreibens vom 01.02.2002 entnommen werden.

Diese Lehrkräfte verfügen grundsätzlich über ein berufliches Fach (Fachrichtung) und ein allgemein bildendes Fach des Sekundarstufen-Bereichs II. Jedoch können in Einzelfällen auch Lehrkräfte mit zwei beruflichen Fachrichtungen anerkannt werden.

Lehrer/in an Sonderschulen

Die in Staatsprüfungszeugnissen anderer Bundesländer verwendeten Lehramtsbezeichnungen für diese Laufbahn können der Anlage 1 (Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland) unter Lehramtstyp 6 des KMK-Schreibens vom 01.02.2002 entnommen werden.

Diese Lehrkräfte verfügen i.d.R. über 2 sonderpädagogische Fachrichtungen und ein allgemein bildendes Fach des Sekundarstufen-Bereichs I.

Religionslehre (evangelisch und katholisch), Sachunterricht, Fächer der Primarstufe oder die Didaktiken einer Fächergruppe der Grundschule ist/sind für diese Laufbahn in Berlin nicht wählbar. Somit müssen diese Bewerber/innen gegenüber anderen Laufbahnbewerbern bzw. Laufbahnbewerberinnen bei den Auswahlentscheidungen ebenfalls nachrangig berücksichtigt werden. Sollten jedoch keine Bewerber/innen dieser Laufbahn mit wählbaren Fächern zur Verfügung stehen, ist im Bedarfsfall per Ausnahmeentscheidung eine Laufbahnzuerkennung und somit eine Einstellung möglich.

Schlusshinweis

Nachfragen richten Sie bitte an die Zentrale Bewerbungsstelle:

Herr Fischer	Stellenzeichen: I B 1.21	Telefonnummer: 90227-6430
Herr Stankewitz	I B 1.22	90227-6452
Herr Härtel	I B 1.23	90227-6535

eMail: bewerbungen@senbwf.berlin.de

Es besteht auch die Möglichkeit, uns im Einzelfall die Staatsprüfungszeugnisse zu faxen. Wir würden dann anhand der Zeugnisse eine konkrete Aussage über die Laufbahn und Fächer der Person vornehmen.

Ggf. wird von uns vorab die Anerkennungsstelle für Lehramtsprüfungen (SenBWF VI E 1.1, Frau Pfitzinger) beteiligt.

Bitte nehmen Sie diese Möglichkeit in Zweifelsfällen unbedingt in Anspruch.

Im Auftrag
gez. Fischer